

NOTFALLBOGEN

Informationen für Ärzt*innen

Der nachfolgend vorgestellte Notfallbogen wurde durch die Mitglieder des Runden Tisches ACP in Erfurt entwickelt. Der Notfallbogen dokumentiert den Behandlungswillen einer Person zur medizinischen Versorgung in einem akuten medizinischen Notfall.

Er wird bei der „Gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gem. § 132g SGB V“ eingesetzt.

Was ist die gesundheitliche Versorgungsplanung?

- Die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gem. § 132 g SGB V kann Bewohner*innen stationärer Einrichtungen der Altenhilfe und Klienten der Eingliederungshilfe als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherungen angeboten werden.
- Speziell qualifizierte Berater*innen begleiten die Bewohner*innen bzw. Klient*innen dabei, sich mit ihren Einstellungen, Wertvorstellungen und Wünschen für die medizinisch-pflegerische, psychosoziale und seelsorgerische Versorgung am Lebensende auseinanderzusetzen und diese Wünsche zu dokumentieren.
- Für die Dokumentation gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, u.a. eine Patientenverfügung, einen Notfallbogen, die Aufzeichnung von Behandlungswünschen etc.
- Ist ein Mensch nicht (mehr) einwilligungsfähig, kann die Berater*in mit den rechtlichen Vertreter*innen und Angehörigen den mutmaßlichen Willen dokumentieren.
- Details zu diesem Angebot sind in der Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband mit den Leistungserbringern vom 13.12.2017 über die Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung geregelt. In § 9 Abs. 3 wurde festgelegt: „Als Bestandteil der Patientenverfügung sollte eine übersichtliche, nachvollziehbare und verständliche Darstellung der Verfügung für Notfallsituationen auf einem geeigneten Dokument (z.B. Notfallbogen) erfolgen, das ärztlich zu unterschreiben ist.“

Ein Notfallbogen kann jedoch auch ohne Patientenverfügung erstellt werden.

Was ist der Notfallbogen?

- In kompakter Darstellung auf einer Seite bietet der Notfallbogen für Situationen, die rasche Entscheidungen erfordern, einen Überblick zu den **Behandlungswünschen**, die in Form einer Tabelle erfasst werden.
- Waagerecht sind in der Tabelle die Behandlungsmöglichkeiten in einem akuten Notfall in absteigender Invasivität von links nach rechts aufgeführt.
- Senkrecht werden die Behandlungswünsche in abgestuften Kategorien von „A“ (maximale Therapie) bis „F“ (keine Krankenhausbehandlung, palliatives Therapieziel) erfasst.

Neben den Kategorien ist farblich markiert, welche Maßnahmen bei der Wahl dieser Kategorie gewünscht (grün) bzw. nicht gewünscht (rot) sind.

Der Patient entscheidet durch ein Kreuz links neben der Kategorie, welche Behandlungsintensität er wünscht.

- Neben den Behandlungswünschen erfasst der Erfurter Notfallbogen die **Einwilligungsfähigkeit** der Person zum Zeitpunkt der Erstellung und gibt so Auskunft darüber, ob es sich um eine konkrete Vorausverfügung (Einwilligungsfähig, **blaue** Kästen) oder um den ermittelten Willen (Behandlungswünsche/mutmaßlicher Willen) (**gelbe** Kästen) handelt.
- Die **Bereitschaft zur Organspende** kann unterhalb der Tabelle erfasst werden.
- Mit der Unterschrift der ACP-Berater*in wird nachgewiesen, dass eine qualifizierte Beratung die Erstellung des Notfallbogens begleitet hat. Zudem bescheinigt die Berater*in damit, dass sie die Gültigkeit der Vorsorgevollmacht bzw. des Aufgabenkreises einer rechtlichen Betreuung überprüft und für zutreffend befunden hat.

Was heißt das für Sie als Hausärzt*innen?

- Bitte dokumentieren Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie den Willen der Person zur Kenntnis nehmen.
- **Überdenken Sie mögliche Konsequenzen, die sich aus dem dokumentierten Willen ergeben: vorausschauend können Versorgungswege schon vor Eintritt eines Notfalles gebahnt werden. Möchte eine Person beispielsweise nicht mehr im Krankenhaus behandelt werden, könnte das SAPV-Team die Person schon einmal kennenlernen, um im Bedarfsfall eine kurzfristige optimale Versorgung zu ermöglichen.**
- Die ACP-Berater*innen stehen auch Ihnen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung und werden Sie ggf. zu einer Fallbesprechung einladen. Dabei kann im interdisziplinären Team festgelegt werden, wie der Betreffende seinem Wunsch gemäß gut versorgt werden kann.
- Für die Mitbetreuung von Menschen, die das ACP-Angebot in Anspruch nehmen, kann einmal pro Quartal die Gebührenordnungsposition 37400 abgerechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.acp-thueringen.de

Anna Wachter für das Netzwerk ACP in Erfurt im August 2021

Ärztliche Leitung des Bereichs ACP am Ethikzentrum Erfurt